



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Spielverein Swisttal e. V.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Swisttal-Morenhoven.
- (4) Eine Namensänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Im Rahmen der Leibesübungen und Veranstaltungen sollen das Bestreben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl in der Sportgemeinde bei allen Mitgliedern, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, gefördert und gefestigt werden.
- (5) Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keinerlei Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig zu entscheiden hat.
- (4) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven Mitglieder (ausübende Sportler über 16 Jahre) und inaktiven Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 16 Jahren und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung.
- (5) Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht eine eventuelle Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstverhältnisses.



§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
- (3) Jedem Vereinsmitglied muss Ehre und Ansehen der Mitglieder und des Vereins oberstes Gebot sein.
- (4) Den Anordnungen von Vorstand und erweitertem Vorstand, den von ihnen bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen, sowie den Anordnungen von Abteilungsleitern und Spielführern in den betreffenden Sportangelegenheiten, haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Beitragszahlungen laufen bei fristgerechter Kündigung bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Vereinsmitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände an die Vereinsgeschäftsstelle oder den Abteilungsleiter herauszugeben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und regelt die Beitragsordnung.
- (2) Eine Änderung der Beitragsordnung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand



§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - h. weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung und nach dem Gesetz ergeben
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder den/die Versammlungsleiter/in unter sich.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (7) Jedes ordentliches Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Punkte:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d. Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes und Bericht über das laufende Geschäftsjahr
 - e. Bericht über den Jahresabschluss
 - f. Bericht über die Rechnungs- und Kassenprüfung und Prüfung der Haupt- und Abteilungskassen
 - g. Tätigkeitsberichte der Sportabteilungen
 - h. Ehrungen
 - i. Anträge
 - j. Entlastung des Vorstandes
 - k. in den Wahljahren: Neuwahlen des Vorstandes
 - l. Wahl von zwei Rechnungs- und Kassenprüfern
 - m. Verschiedenes



- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per E-Mail und Aushang im Schaukasten „Vereinsnachrichten“ am Bürgerhaus Morenhoven einberufen.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung sind vor der Entlastung der Vereinsorgane als besonderer Punkt und unter genauer Angabe der Änderung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzende/n
 - b. 2. Vorsitzende/n
 - c. Geschäftsführer/in
 - d. stellvertretender/n Geschäftsführer/in (optional)
 - e. Kassierer/in
 - f. stellvertretender/n Kassierer/in (optional)
 - g. Fußballobfrau/mann
 - h. Breitensportobfrau/mann
 - i. Sozialwart/wärterin
 - j. Jugendleiter/in
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer/in und Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden leitet ein/e von der Versammlung hierfür gewählte/r Versammlungsleiter/in.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Eine Wahl kann durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder keine geheime Wahl fordert.
 - a. Mehrheitswahl: Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. In einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit zwischen den beiden stimmhöchsten Bewerbern des ersten Wahlganges. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - b. Blockwahl: Besteht innerhalb der Mitgliederversammlung mehrheitlich Einigkeit über die künftige Zusammensetzung des Vorstandes, können dessen Mitglieder mit einfacher Mehrheit en bloc gewählt werden.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand eine/n Ersatzfrau/mann für den Rest der Wahlperiode.



§ 16 Wahl der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
- (2) Der/Die jeweilige Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt entsprechend § 15 (7).
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Sitzungsturnus geregelt sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen, haupt- und nebenamtliche Kräfte einzustellen.
- (3) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.
- (4) Zum Ende eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

§ 18 Sonderaufgaben

Sollte der Vorstand die anstehenden Aufgaben nicht mehr alleine bewältigen können, besteht für ihn die Möglichkeit, Vereinsmitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen. Die Beauftragung kann je nach Inhalt und Umfang der Aufgabe über die gesamte Amtszeit des Vorstandes bzw. befristet erfolgen.

§ 19 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins für entstehende Schäden ist durch den Abschluss ausreichender Versicherungen abzusichern.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung krebserkrankter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Swisttal-Morenhoven, 25.03.2015